

RS Vwgh 1998/9/9 97/04/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1998

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §108 Abs1 Z4 impl;

GewO 1994 §130 Abs1;

GewO 1994 §131 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/12/10 96/04/0157 1 (hier: Bestatter)

Stammrechtssatz

Der Bedarf nach der Gewerbeausübung muß in dem objektiv gegebenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage seinen Ausdruck finden; hiebei ist auf die bestehenden einschlägigen Betriebe Bedacht zu nehmen. Ein Bedarf ist nicht gegeben, wenn die bestehenden einschlägigen Betriebe zur Zufriedenheit der Bevölkerung tätig werden, wobei der Wunsch der Kunden nach Leistungen eines bestimmten Betriebes für die Beurteilung des Bedarfes ohne Bedeutung ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040079.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at